|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0236 |
| Titel | Begnadigung. |
| Datum | 03.02.1944 |
| P. | 103 |

[*p. 103*] Johann Arnold Niederle, geboren am 26. Januar 1912, von Schaffhausen, Kellner, wohnhaft bei Baur, Klarastraße 10, Zürich 8, wurde durch Urteil des Einzelrichters für Strafsachen des Bezirksgerichtes Zürich vom 12. November 1943 der Übertretung der Artikel 1, 2 und 4 des Bundesgesetzes über die Spielbanken vom 5. Oktober 1929 schuldig erklärt und zu Fr. 300 Buße, nebst den Kosten, verurteilt. Mit Eingabe an die „Eidgenössische Begnadigungskommission“, die vom Sekretariat der Bundesversammlung unter Hinweis auf Strafgesetzbuch, Artikel 394, lit. b, der Justizdirektion zur Behandlung durch die kantonalen Begnadigungsinstanzen zugewiesen wurde, ersucht der Verurteilte um Begnadigung durch Erlaß oder angemessene Reduktion der Buße sowie auch der Kosten. Zur Begründung führt der Gesuchsteller aus, andere Spieler seien in der Bußenverfügung des Statthalter amtes Zürich vom 6. August 1943, deren gerichtliche Beurteilung er verlangt habe, besser weggekommen als er. In jener Verfügung wurde aber mit Recht zwischen Verzeigten, die gewohnheitsmäßig am Glücksspiel teilgenommen hatten, und andern Spielern, die nur auf Grund des Wirtschaftsgesetzes und der kantonalen Lotterieverordnung bestraft werden konnten, unterschieden, und der Gesuchsteller kann nicht bestreiten. daß der Tatbestand der Übertretung der Artikel 1, 2 und 4 des Bundesgesetzes über die Spielbanken vom 5. Oktober 1929 bei ihm tatsächlich vorlag. Er macht im übrigen geltend, daß Epilepsie ihn an schwerer Arbeit hindere und daß er auf seinem Beruf als Kellner wenig verdiene, sodaß er nie in der Lage sein werde, eine Buße von Fr. 300 nebst Kosten zu bezahlen.

Begnadigung bedeutet den Verzicht auf Vollstreckung einer durch rechtskräftiges Urteil ausgesprochenen Strafe und soll als ein Akt, durch den der Kantonsrat ein rechtskräftiges Strafurteil nachträglich zwar nicht aufhebt oder abändert, aber Gnade für Redit ergehen läßt und dadurch den ordentlichen Gang der Rechtspflege hemmt, nur bei ganz außerordentlichen Verhältnissen zur Anwendung gelangen. Für Fälle wie den vorliegenden, wo es sich lediglich darum handelt, einem Bußenschuldner, wenn er zahlungsunfähig ist, die Umwandlung der Buße in Haft zu ersparen, sieht das Schweizerische Strafgesetzbuch einen andern, einfacheren Weg vor: Nach Strafgesetzbuch, Artikel 49, zweitletzter Absatz, in Verbindung mit Artikel 102 und Artikel 333, kann der Richter durch nachträglichen Beschluß die Umwandlung ausschließen, wenn ihm der Verurteilte nachweist, daß er schuldlos außerstande ist, die Buße zu bezahlen, und zwar ist das Verfahren bei nachträglicher Umwandlung unentgeltlich. Der Ausschluß der Umwandlung der Buße kann offenbar statt für die ganze Buße auch nur für einen Teil erfolgen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Gesuch des Johann Arnold Niederle, in Zürich 8, um gnadenweisen Erlaß oder Reduktion der Buße von Fr. 300 nebst Kosten, welche ihm durch Urteil des Einzelrichters für Strafsachen des Bezirksgerichts Zürich vom 12. November 1943 auferlegt worden ist, wird abgewiesen.

II. Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Einzelrichter für Strafsachen des Bezirksgerichtes Zürich bei voraussichtlich dauernder Zahlungsunfähigkeit des Gebüßten die Umwandlung der Buße in Haft ausschließen kann, und es wird ihm überlassen, ein entsprechendes Gesuch an den erwähnten Einzelrichter zu stellen.

III. Mitteilung an: a) Den Gesuchsteller unter Rücksendung der eingelegten Akten, b) den Einzelrichter für Strafsachen des Bezirksgerichts Zürich, c) die Justizdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]